

Datenschutz (Kompetenzerwartung 8)

1 Frau Leicht kann sich die Namen der vielen neuen SuS so schlecht merken. Daher druckt sie für jeden Schüler/jede Schülerin ein Namensschild aus und fotografiert ihn/sie dahinter. Sehr effektiv, oder nicht?

- Das mag zwar effektiv sein, ist aber nicht erlaubt. SuS dürfen **grundsätzlich nur mit Zustimmung der Eltern** fotografiert werden (gemeint sind immer nur Fotos, auf dem man die Person erkennen kann). Dafür ist eine **Vielzahl von Voraussetzungen und Regeln** zu beachten.
- Mögliche Vorgehensweise zum Namen lernen:
 - perspektivisch: Wenn in SchoolSH Schülerfotos hinterlegt sind, dürfen sie auf dem Dienstgerät abgerufen werden.
 - altes Klassenfoto aus dem Sekretariat besorgen
 - SuS bitten, ein gedrucktes Foto mitzubringen (natürlich freiwillig)
- Sobald man vorhat, SuS zu pädagogischen Zwecken zu fotografieren: Broschüre „Hinweise für Foto- und Videoaufnahmen an Schulen“ konsultieren. (--> “Fall des Monats” Datenschutz II”)

Rechtsgrundlagen:

- **SchulDSVO**
- Broschüre "Hinweise zu Foto- und Videoaufnahmen an Schulen" S. 14 ff.

2 Nach den Sommerferien möchte Lehrer A. in seiner neuen Klasse einen Zettel herumgeben, auf dem die Schüler ihre Telefonnummern und E-Mail-Adressen eintragen, damit er sie bei Bedarf jederzeit erreichen kann. Die Tabelle enthält eine dritte, optionale Spalte „Handynummer“ – „Dann füge ich alle, die es möchten, zu unserer WhatsApp-Klassengruppe hinzu, natürlich absolut freiwillig!“ Lehrer B. bekommt das mit und warnt: „Du darfst als Lehrer deine Schüler nicht nach diesen Daten fragen. Das verbietet die neue Verordnung. Ich lass das immer die Schulsozialarbeiterin machen oder die Sekretärin, denn für die gilt die Verordnung nicht.“ Klären Sie ausgehend von den einzelnen Aussagen die Rechtslage!

- Laut § 2 und § 6 gilt die SchulDSVO auch für Schulsozialarbeiter und Verwaltungskräfte. Die Schulsozialarbeiterin darf hier nicht aktiv werden.
- § 4 unterscheidet zwischen pädagogisch-didaktischen und Verwaltungszwecken. Hier handelt es sich zweifelsfrei um einen Verwaltungszweck. Zur **Datenerhebung für Verwaltungszwecke** sind **ausdrücklich nur Schulleitungen und das Personal des Schulsekretariats** berechtigt. Lehrer B hatte insofern Recht, dass Lehrkräfte solche Daten grundsätzlich nicht eigenmächtig zu eigenen Zwecken und ohne Zustimmung der Schulleitung erheben dürfen. Sie erhalten sie vom Schulsekretariat (§ 8).
- WhatsApp zur dienstlichen Kommunikation ist in jeder Hinsicht unzulässig (Daten werden an US-Konzern übermittelt). Zudem wäre es ausgesprochen unklug, als Lehrkraft einer solchen Gruppe beizutreten oder sie gar zu administrieren, weil man dadurch mitverantwortlich für die geteilten Inhalte ist.



Urheberrecht (Kompetenzerwartung 9)

3

- Sie möchten ein vierseitiges Notenblatt für den Unterricht in Klassenstärke kopieren.
- Sie möchten für Ihren Unterricht Teile eines Schülerarbeitsheftes kopieren. Sie haben vor, nach und nach 11 Seiten des 50-seitigen Arbeitsheftes für Ihre Klasse zu kopieren.
- Für die kranken SuS möchten Sie diese Materialien auf iServ stellen.

Klären Sie die Rechtmäßigkeit dieser Vorhaben.



- Ja, das ist zulässig. **Noten bis zu 6 Seiten** zählen als “Kleines Werk” und dürfen laut *Gesamtvertrag Vervielfältigung (§ 4 Nr. 2) an Schulen* vollständig genutzt werden.
- Nein, das ist zu viel: 11 Seiten von 50 sind 22%. Erlaubt sind laut Gesamtvertrag § 4 Nr. 1 **maximal 15 %, jedoch höchstens 20 Seiten**.
- Das Hochladen auf geschlossene Lernplattformen an Schulen ist - bis zur Höchstgrenze - erlaubt, da (vereinfacht ausgedrückt) nicht zwischen analogen und digitalen Kopien unterschieden wird. (Gesamtvertrag § 3).

Rechtsgrundlage:

- **Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen**
- Die Regeln werden übersichtlich dargestellt auf <https://schulbuchkopie.de/>.

4

- Für Ihren Stundeneinstieg haben Sie sich für einen stummen Impuls mittels eines Bildes entschieden, welches Sie im Internet gefunden haben. Das Bild soll auch auf dem Arbeitsblatt abgedruckt werden. Dürfen Sie es verwenden?
- Wäre die Antwort die gleiche, wenn Sie stattdessen ein Video oder einen Filmausschnitt zeigen möchten?



- Ja, Sie können das Bild sowohl projizieren als auch für das Arbeitsblatt verwenden. Alle im Internet veröffentlichte Bilder werden juristisch als ein sog. „großes Werk“ betrachtet, von dem 15% für die Lehre genutzt werden dürfen. Ein einzelnes Bild kann also bedenkenlos verwendet werden.
- Das Video darf sogar vollständig vorgespielt werden, weil es sich hier lediglich um eine “unkörperliche Wiedergabe handelt (die SuS bekommen - anders als beim Bild - nichts in die Hand; keine “öffentliche Wiedergabe” im Klassenraum).

Rechtsgrundlage:

- **§ 60 a UrhG:** “(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.”



Sonderpädagogik (Kompetenzerwartung 10)

5

Eine Schülerin mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen wird inklusiv im 6. Jahrgang an einer GemS unterrichtet. Die Eltern wünschen jetzt, dass ihre Tochter voll nach den Anforderungen der GemS unterrichtet werden soll, weil im letzten Zeugnis nur die Fächer Mathematik und Religion mit dem Zusatz „i. B.“ („individueller Bezugsrahmen“) und einer erläuternden Fußnote zu den Anforderungen des besuchten Bildungsganges versehen waren. Wie ist das Vorgehen?

Die Eltern können einen Antrag auf Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs frühestens nach einem Jahr stellen. Die besuchte Schule prüft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Die zurzeit vorliegenden schwächeren Leistungen in Mathematik und Religion können ggf. durch Fördermaßnahmen kompensiert werden. Die Schule leitet eine Stellungnahme zur weiteren Entscheidung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Wenn die schulischen Leistungen den Anforderungen der GemS entsprechen, soll die Aufhebung des sopäd. Förderbedarfs von den beteiligten Schulen beschlossen werden (SchulG § 45 und SoFVO § 4).

Rechtsgrundlagen:

- **SoFVO § 4 (6)** *“Es ist jährlich zu prüfen, ob ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht. Das Ergebnis wird im Förderplan vermerkt. [...]”*
- **SchulG § 45 (1)** *“[...] Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten. [...]”*

6

- Die Mutter des kleinen Arne in Ihrer 6. Klasse (GemS) behauptet, ihr Sohn sei schwerhörig und er müsse deshalb besonders gefördert werden und bei der Benotung wohlwollend behandelt werden.
- Als die Mutter von Paul davon hört, meldet sie dieselben Ansprüche für ihren Sohn an. Er habe eine ADHS-Diagnose und das sei doch wohl genauso wie Schwerhörigkeit einzustufen. Klären Sie die beiden Mütter über die schulrechtlichen Grundlagen auf.

- Die Behauptung der Mutter reicht nicht; die Hörminderung muss mit **ärztlichem Attest** nachgewiesen werden. Ein **Förderschwerpunkt wird aber nur beschlossen, wenn die sonstige Förderung nicht ausreichend ist** (SoFVO § 3, Verfahren nach ebd. § 4). Die Förderung erfolgt dementsprechend nach Förderplan oder Lernplan (SoFVO § 10 (5)). Eine allgemein “wohlwollende” Benotung ist nicht möglich; die Bereiche, für die bei Hörminderung **Notenschutz** (nur auf Antrag) gelten kann, sind in der NuNVO § 4 (7) konkret benannt. Außerdem muss ein **Nachteilsausgleich** gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (NuNVO § 2 & 3).
- ADHS ist keiner der neun Förderschwerpunkte nach § 45 (2) SchulG. Es kann aber ein Förderschwerpunkt Emotionale/soziale Entwicklung beschlossen werden, sofern Pauls Mutter einen Antrag gemäß SoFVO § 4 stellt. Eine Schulbegleitung kann von den Eltern beim Jugendamt beantragt werden. Bei Vorlage des ärztlichen Attests wird **Nachteilsausgleich** nach §§ 2-3 NuNVO gewährt. **Notenschutz** ist bei psychischen Beeinträchtigungen **nicht vorgesehen** (NuNVO § 7).

Rechtsgrundlagen:

- **SoFVO § 3:** *“Schülerinnen und Schüler haben sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer [...] Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist. [...]”*
- **NuNVO § 3 (1)** *“Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob Nachteilsausgleich gewährt wird und legt Art und Umfang der den Nachteilsausgleich betreffenden Maßnahmen fest. [...]”*
- **NuNVO § 7 (1)** *“Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob Notenschutz wegen einer Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens gewährt wird, und legt Art und Umfang der den Notenschutz betreffenden Maßnahmen fest. [...]”*



Zusammenarbeit mit den Eltern (Kompetenzerwartung 11)

7 Als Biologielehrer/in verlangen die Eltern einer Schülerin der 6. Klasse von Ihnen, Ihre Tochter während des Sexualkundeunterrichts vom Unterricht freizustellen. Als Kind, das in der Landwirtschaft groß wurde, sei sie mit allem Wissenswerten diesbezüglich vertraut. Die Schule dürfe hier nicht in das Erziehungsprivileg der Eltern eingreifen. Entwerfen Sie eine sachkundige Argumentation.

- Der Forderung der Eltern **kann nicht entsprochen werden** (Teil der Schulpflicht).
- schulischer Sexualkundeunterricht ergänzt Erziehung der Eltern (elterliches Erziehungsrecht tritt hinter das gesellschaftliche Interesse an der gemeinschaftlichen Erziehung zurück)
- Schulrecht gehört zum **öffentlichen Recht und damit zum zwingenden Recht**: Es kann nicht (wie im Zivilrecht) durch Verträge oder Vereinbarungen abgeändert werden, nicht einmal dann, wenn sich Schüler, Eltern und Lehrer einig sind. (vergleiche auch **“Krabat-Urteil”**)
- Pädagogische Argumentation: altersgemäße Durchführung der Unterrichtseinheit, Ziele und Durchführung der Unterrichtseinheit sind gegenüber Schülern und Eltern transparent, Themen auf den Entwicklungsstand der SuS bezogen, ggf. auch teilweise geschlechtergetrennter Unterricht
- Eltern sind vor Beginn der Einheit zu informieren (üblicherweise via Elternbrief)

Rechtsquellen:

- **SchulG § 4 (9)** *“Auftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen.”*
- **SchulG § 11 (2)** *“Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen [...]“*
- **SchulG § 34 (1)** *“Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele Ziele gemäß § 4, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. [...]“*

8

Eine Schülerin kommt häufig zu spät zum Unterricht, wirkt unausgeschlafen und arbeitet im Unterricht kaum mit. Die Unterrichtsmaterialien liegen meist nur unvollständig vor, die Hausaufgaben werden gar nicht oder nur teilweise angefertigt. Die Eltern sehen sich außerstande, hieran etwas zu ändern. Welche Argumentationshilfen gibt Ihnen das Schulgesetz?

- Ziel ist eine **konstruktive Zusammenarbeit** aller Beteiligten.
- Eltern haben nach § 26 (1) SchulG **dafür zu sorgen, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt**.

Rechtsquellen:

- **SchulG. § 4 (13)**: *“Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal [...] sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.”*
- **SchulG § 26 (1)** *“Eltern haben ... dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,”*
- **SchulG § 11 (2)** *“Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen [...]“*
- **SchulG § 11 (4)** *[Die Eltern unterstützen in ihrem Bereich die Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen der Schule. Ihnen soll auf Verlangen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Sie sind berechtigt, sich unabhängig von den Zeugnissen über die schulische Entwicklung ihres Kindes unterrichten zu lassen.*